



ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

## Förderreglement

Gestützt auf Artikel 9 Abs. 4 sowie Art. 11 und 12 des Stiftungsstatuts vom 15. November 2004 erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung das nachstehende Förderreglement.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zusprechung von finanziellen Beiträgen und bedingt rückzahlbare Darlehen an die Projektentwicklung, die Produktion und die Auswertung von Filmen, welche die nachstehenden Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Stiftungsstatuts), sowie für die Gewährung von Bürgschaften an Produktionen, die bereits finanziell unterstützt worden sind.

Ausserdem werden die für eine erfolgsabhängige Förderung erforderlichen Grundlagen geschaffen und Mittel bereit gestellt.

#### Art. 2 Fachkommissionen

Über die Gesuche um finanzielle Beiträge und bedingt rückzahlbare Darlehen entscheiden Fachkommissionen.

Die Anzahl, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Fachkommissionen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

#### Art. 3 Eingabetermin

Die massgeblichen Eingabetermine werden bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres festgelegt.

Für die fristgerechte Eingabe ist der Poststempel massgebend.

#### Art. 4 Verteilplan

Der Stiftungsrat arbeitet einen Verteilplan aus, in welchem die für die einzelnen Fördermassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt werden.

#### Art. 5 Mitteilung

Die Geschäftsstelle veröffentlicht die in Art. 2 bis 4 aufgeführten Beschlüsse.

### B. Die einzelnen Fördermassnahmen

#### Art. 6 Projektentwicklung<sup>1</sup>

a) Ein Projektentwicklungsbeitrag wird für die Erarbeitung von Projekten und Drehvorlagen aufgrund eines Projektentwurfes, Exposés oder Treatments von Langfilmen ausgerichtet. Entwicklungsbeiträge für Kurzfilme werden nur ausgerichtet, sofern die Besonderheit des Vorhabens die Unterstützung einer separaten Projektentwicklung rechtfertigt. Ausgeschlossen sind Fernsehproduktionen.

b) Beiträge können geleistet werden an die Kosten der Abfassung von Drehvorlagen (inkl. Aufwendungen für Recherchearbeiten, Rechteoptionen, Script Consulting, Storyboards) sowie an die Vorkosten der Produktionsvorbereitung (Produktionsplanung, Casting, Locations, Pilotfilm), sofern sie nicht im Rahmen eines Gesuchs um Produktionsförderung geltend gemacht werden können.

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 6. Oktober 2005



c) Ein Beitragsgesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Treatment bzw. eine ausführliche Beschreibung des Projekts, welche die thematischen und gestalterischen Absichten erkennen lässt;
- ein Budget und einen Finanzierungsplan der Projektentwicklung;
- ein Grobkonzept der in Aussicht genommenen Produktionsstruktur;
- das Einverständnis, wonach im Falle der Förderung entsprechende Mitteilungen in den Medien, in Jahresstatistiken oder in Rechenschaftsberichten veröffentlicht werden;
- weitere sachdienliche Unterlagen wie Rechteoptionen und Consulting-Vereinbarungen.

d) Ein Beitrag kann bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten, höchstens aber CHF 60'000.-- betragen.

e) Der Beitrag wird zu 80% ausbezahlt, wenn die Vollfinanzierung zu wesentlichen Teilen gesichert und nachgewiesen ist und sobald verbindlich festgelegt ist, innert welcher Frist eine ausgearbeitete Vorlage abgeliefert wird. Die restlichen 20% erfolgen bei Ablieferung der ausgearbeiteten Vorlage.

Der Finanzierungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheids zu leisten, andernfalls der zugesprochene Beitrag verfällt. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

## **Art. 7 Produktionsförderung<sup>2</sup>**

a) Ein Produktionsbeitrag wird grundsätzlich in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens ausgerichtet und kann für die Herstellung von Spielfilmen, Dokumentarfilmen, Animations- und Experimentalfilmen zugesprochen werden, die in unabhängiger Produktion hergestellt werden und für die ein dem Projekt adäquates Erstauswertungskonzept ausserhalb des Fernsehens vorliegt. Ebenfalls eingabeberechtigt sind Projekte von unabhängig produzierten Fernsehspielfilmen.

b) Beiträge können geleistet werden an

- die aus der Schweiz finanzierten Kosten eines unabhängig und unter der Federführung der Gesuchstellenden produzierten Films.
- die Kosten des schweizerischen Anteils einer minoritären Koproduktion mit ausländischen Partnern, sofern diese einen starken produktionsbezogenen Bezug zum Kanton Zürich aufweist.

c) Bei den Projekten von Nachwuchsfilmschaffenden, namentlich bei Abschlussfilmen anerkannter Hochschulen, können auch nicht rückzahlbare Geldleistungen ausgerichtet werden.

d) Beiträge dürfen nur an Projekte gewährt werden, bei denen von vorneherein feststeht, dass 150 Prozent eines allfälligen Beitrages im Kanton Zürich ausgegeben wird. Bei minoritären Koproduktionen müssen mindestens zwei Drittel davon für Dritteleistungen ausgegeben werden.

e) Ein Beitragsgesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- eine Drehvorlage oder einen gleichwertigen Projektbeschrieb;
- eine kurze Inhaltsangabe (Synopsis) sowie Angaben zur Gestaltung und Arbeitsweise;
- eine Beschreibung der Produktion (insbesondere Produktions- bzw. Koproduktionsvereinbarungen) und ihren Zeitplan;
- ein Verzeichnis der in den Schlüsselfunktionen tätigen Mitarbeitenden und der wichtigsten Rollenbesetzungen;
- ein detailliertes Budget mit einer Aufstellung der Beträge, welche im Kanton Zürich ausgegeben werden;
- einen Finanzierungsplan der gesamten Produktion;

---

<sup>2</sup> Änderungen vom 6. Oktober 2005



- ein Verleih- und Auswertungskonzept;
- Biographien (Filmographien) der in den Schlüsselfunktionen tätigen Mitarbeitenden;
- das Einverständnis, wonach im Falle der Förderung entsprechende Mitteilungen in den Medien, in Jahresstatistiken oder in Rechenschaftsberichten veröffentlicht werden;
- weitere sachdienliche Unterlagen wie etwa Fernsehverträge und Verleihgarantien.

f) Bei einem Beitragsgesuch für eine Spielfilmproduktion dürfen die Dreharbeiten erst nach dem Kommissionsentscheid aufgenommen werden. Bei einem Beitragsgesuch für eine Dokumentarfilmproduktion empfiehlt es sich, den Kommissionsentscheid abzuwarten. Vorzeitige Dreharbeiten zur Sicherung «unwiederbringlicher Momente» erfolgen auf alleiniges Risiko des Produzenten und haben keine präjudizierende Wirkung auf den Kommissionsentscheid. Der vorzeitige Drehbeginn ist im Antragsdossier offenzulegen. Sind Dreharbeiten bereits sehr weit fortgeschritten, kann die Kommission aus diesem Grund eine Unterstützung verweigern.<sup>3</sup>

g) Kommt die Kommission bei einem Projekt, für welches ein Gesuch um einen Produktionsbeitrag eingereicht worden ist und welches bereits einen Projektentwicklungsbeitrag erhalten hat, zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Produktionsförderung in einem erheblichen Masse, aber noch nicht ausreichend erfüllt sind, so kann sie das Gesuch zurückweisen und für die erforderliche Weiterentwicklung eine zusätzliche finanzielle Unterstützung gewähren.

h) Wird ein Kinofilm mit einer Fernsehanstalt koproduziert, so ist sicher zu stellen, dass das Projekt künstlerisch und wirtschaftlich unabhängig verwirklicht werden kann, der Film von der koproduzierenden Fernsehanstalt adäquat programmiert und vorgestellt wird und die Rechte und Beteiligungen eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch die koproduzierende Fernsehanstalt erlauben.

i) Ein Beitrag kann bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten, höchstens aber CHF 750'000.-- betragen. In Ausnahmefällen kann dieser Höchstbetrag überschritten werden. Eine solche Ausnahme ist namentlich dann gegeben, wenn das betreffende Projekt von anderen Förderinstanzen ungenügend unterstützt wird. Ist die Projektentwicklung gefördert worden, so sind für die Berechnung des Förderbeitrages die dort geltend gemachten Kosten abzuziehen.

Der Höchstbetrag für Fernsehspielfilme beträgt CHF 200'000.-- und kann nicht erhöht werden. Für die Weiterentwicklung von Drehbüchern und Drehvorlagen beträgt der Höchstbetrag CHF 40'000.--.

k) Die Auszahlungs- und Rückerstattungspflichten werden in einem Darlehensvertrag geregelt. Dieser wird ausgestellt, wenn,

- die Vollfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- die für die Verwirklichung des fraglichen Projekts massgeblichen Verträge vorgelegt werden können,
- glaubhaft dargetan wird, dass mindestens 150 Prozent des Beitrages im Kanton Zürich ausgeben werden (vgl. Bst. d hievov),
- nachgewiesen wird, dass in der Filmequipe ein Ausbildungsplatz für einen Nachwuchsfilm-schaffenden (Stagiaire) bereitgestellt worden ist,
- das Produktionsrisiko ausreichend versichert ist.

Haben sich wesentliche Elemente des Projekts geändert, prüft die Geschäftsstelle die weitere Förderberechtigung. Im Zweifelsfall ist das Projekt nochmals der Fachkommission vorzulegen.<sup>4</sup>

Die entsprechenden Nachweise sind innerhalb von zwölf Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Entscheids zu leisten, andernfalls der zugesprochene Beitrag verfällt. Auf begründetes und rechtzeitig eingereichtes Gesuch kann diese Frist von der Geschäftsstelle um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

l) Projekten, welche einen Produktionsbeitrag erhalten haben, kann in besonderen Fällen und auf entsprechendes Gesuch hin eine Bürgschaft gewährt werden. Die Begutachtung obliegt der zustän-

---

<sup>3</sup> Einfügung vom 6. Oktober 2005

<sup>4</sup> Änderung vom 6. Oktober 2005



digen Fachkommission. Die Zustimmung erteilt auf deren Antrag hin der geschäftsleitende Ausschuss.

### **Art. 8 Auswertung<sup>5</sup>**

a) Ein Auswertungsbeitrag wird für den Verleih, die Promotion und die Kinoauswertung von Filmen ausgerichtet, welche die Voraussetzungen der Produktionsförderung erfüllen.

b) Beiträge können geleistet werden

- an die Auswertungskosten gemäss Bst. d eines professionell im Verleih tätigen Unternehmens;
- in besonderen Fällen an die ausgewiesenen Kosten für die Präsenz an einem anerkannten Festival;

c) Ein Beitragsgesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- einen Verleihvertrag oder entsprechende Vereinbarungen;
- ein detailliertes Budget und einen Finanzierungsplan der Auswertungskosten (sofern nicht bereits im Verleihvertrag enthalten);
- das Einverständnis, wonach im Falle der Förderung entsprechende Mitteilungen in den Medien, in Jahresstatistiken oder in Rechenschaftsberichten veröffentlicht werden;
- weitere sachdienliche Unterlagen, wie etwa eine Aufstellung allfälliger Erlösbeteiligungen.

d) Ein Beitrag kann bis zu 50 Prozent der Auswertungskosten, höchstens aber CHF 60'000.-- betragen. In Ausnahmefällen kann dieser Höchstbetrag überschritten werden. Eine solche Ausnahme ist namentlich dann gegeben, wenn das betreffende Projekt von anderen Förderinstanzen ungenügend unterstützt wird.

Zu den Auswertungskosten zählen etwa die Aufwendungen für die Herstellung von Filmkopien und Trailern, Werbeaufwendungen, Synchronisation und die Untertitelung in den Landessprachen.

e) Die Festlegung der Beitragshöhe und die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach den separaten Richtlinien für Auswertungsbeiträge.

### **Art. 9 Erfolgsabhängige Förderung**

Die Einführung der erfolgsabhängigen Förderung bedarf eines besonderen Beschlusses des Stiftungsrates. Ihr Zweck ist die angemessene Anerkennung des Erfolges eines Filmprojektes und die Förderung der Unabhängigkeit von Produzenten und Regisseuren.

Ein erfolgsabhängiger Förderbeitrag wird ausgerichtet für den Auswertungserfolg und die Festivalpräsenz eines Filmes, der die Voraussetzungen der Produktionsförderung erfüllt.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Einzelheiten und die Inkraftsetzung dieser Massnahme.

## **C. Verfahren**

### **Art. 10 Allgemeine Anforderungen<sup>6</sup>**

Eingabeberechtigt sind

- a) für Projektentwicklungsbeiträge die massgeblichen Autorinnen und Autoren oder die finanziell und operativ federführende Produktionsgesellschaft,
- b) für Produktionsbeiträge die finanziell und operativ federführende Produktionsgesellschaft,

---

<sup>5</sup> Streichungen und Änderungen vom 6. Oktober 2005

<sup>6</sup> Änderungen vom 6. Oktober 2005



- c) für Auswertungsbeiträge das professionell im Verleih tätige Unternehmen, im Hinblick auf eine Festivalpräsenz die betreffende Produktionsgesellschaft und
- d) für Koproduktionen die hiesige Produktionsgesellschaft. Bei Koproduktionen müssen die am Projekt beteiligten Produktionsgesellschaften wirtschaftlich und personell voneinander unabhängig sein.

Autorinnen und Autoren sind eingabeberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

Produktionsgesellschaften sind eingabeberechtigt, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Geschäftssitz im Kanton Zürich haben, oder Autoren (bei Projektentwicklung) bzw. Regisseure (bei der Produktion) unter Vertrag haben, die seit mindestens zwei Jahren ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

Verleihunternehmen sind eingabeberechtigt für Filme, die die formellen Voraussetzungen der selektiven Förderung bezüglich Projektentwicklung und Produktion erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte pornographischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts, sowie Auftragsfilme jeglicher Art.

Beitragsgesuche müssen bei der Geschäftsstelle in deutscher Sprache und in der erforderlichen Zahl (Anzahl Kommissionsmitglieder + 1) eingereicht werden.

Gesuche, welche die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzpflicht etc.) nicht erfüllen und am massgeblichen Termin nicht vollständig eingereicht worden sind, dürfen von der Geschäftsstelle zurückgewiesen werden.

Ist das Gesuch unvollständig oder ergänzungsbedürftig, so kann die Geschäftsstelle ausnahmsweise eine Nachfrist von höchstens 10 Tagen einräumen. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Ein Gesuch kann grundsätzlich nur einmal eingereicht werden. Sollten sich wichtige Elemente entscheidend verändert haben, so kann es ein zweites Mal eingereicht werden, wobei diese Veränderungen in einem besonderen Bericht ausführlich dargelegt werden müssen. Es obliegt der Geschäftsstelle zu prüfen, ob die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind oder das Gesuch zurückgewiesen werden muss. Die Geschäftsstelle kann gegebenenfalls weitere Unterlagen und ergänzende Berichte einfordern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheide der Fachkommission sind unter Vorbehalt von Artikel 13a abschliessend.

## **Art. 11 Entscheidungskriterien**

Entscheidend für die Zusprechung eines Beitrages sind der künstlerische und kulturelle Wert eines Projekts, seine kreative Eigenständigkeit, seine Bedeutung für das Filmschaffen des Kantons Zürich, seine produktionsellen Grundlagen, seine Realisierungs- und seine Erfolgsaussichten.

Die Gesuche werden namentlich daraufhin geprüft,

- ob sie hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Originalität überzeugen,
- ob die für die Verwirklichung des Projekts massgeblichen Personen über eine angemessene Professionalität, die erforderliche Erfahrung und die mit Blick auf das entsprechende Projekt geeigneten Leistungsausweise verfügen,
- ob eine adäquate und eine professionelle Produktion und Finanzierung gewährleistet sind,
- ob Aussicht besteht, dass das Projekt in relevantem Umfang sein Publikum zu erreichen vermag,
- ob ein wirtschaftlicher Effekt für das Zürcher Filmschaffen erzielt wird und
- ob und unter welchen Bedingungen einheimische Filmschaffende in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen eingesetzt werden.



Im Falle von Nachwuchsprojekten und von Abschlussfilmen an anerkannten Ausbildungsstätten ist bei der Überprüfung der obigen Kriterien den besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

#### **Art. 12 Arbeitsweise**

Die Fachkommissionen erhalten die Gesuchsunterlagen rechtzeitig zur Vorbereitung ihrer Sitzungen. Im Bedarfsfalle organisiert die Geschäftsstelle Visionierungen. Die Fachkommissionen können die Gesuchstellenden zu ergänzenden Auskünften und Gesprächen einladen. Sie können auch aussenstehende Experten beiziehen.

Die Fachkommissionen können neben einer Gutheissung oder einer Ablehnung auch entscheiden, dass ein Gesuch zurückgestellt wird. Sie können für die Überarbeitung eines Projekts zusätzliche finanzielle Unterstützungen zur Verfügung stellen (s. Art. 7 Bst. g).

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie in Bezug auf ein Gesuch befangen sind.

#### **Art. 13 Mitteilung des Entscheids**

Die Geschäftsstelle teilt den Gesuchstellenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Entscheid das Ergebnis der Beratungen in der jeweiligen Fachkommission mit.

Die Gesuchstellenden werden bei dieser Gelegenheit darüber orientiert, dass eine mündliche Begründung verlangt werden kann und zu diesem Zwecke von der zuständigen Fachkommission ein Mitglied bezeichnet worden ist.

#### **Art. 13a Auszahlung<sup>7</sup>**

Vor jeder Auszahlung überprüft die Geschäftsstelle die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen. Dazu kann sie von den Berechtigten zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

Lassen sich allfällige Mängel nicht innert der gesetzten Frist beheben, ist die Auszahlung zu sistieren.

Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht erneut der Fachkommission vorgelegt werden. Diese kann in einer Neu Beurteilung bereits gesprochene Beiträge kürzen oder aberkennen. Bereits ausbezahlte Gelder müssen verzinst rückerstattet werden.

#### **Art. 14 Rückzahlung**

Die Erträge aus der Auswertung eines hinsichtlich der Produktion mit einem bedingt rückzahlbaren Darlehen geförderten Filmes, welche innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem ersten Tag der gewerblichen Veröffentlichung (i.d.R. Kinostart) anfallen, sind vorerst zur Abdeckung der von den Produktionsverantwortlichen tatsächlich investierten Mittel (Eigenmittel, erfolgsabhängige Beiträge) und allfälliger inländischer Koproduktionsanteile zu verwenden. Von allen Erträgen, die nach Abzug dieser Leistungen verbleiben und nicht auf ausländische Koproduzenten entfallen, ist der Stiftung bis zum Höchstbetrag des Produktionsbeitrages derjenige Anteil zurück zu erstatten, der dem Anteil des Produktionsbeitrages an den anerkannten Kosten entspricht.

Die Produktionsverantwortlichen sind verpflichtet, über die betreffenden Erträge während des genannten Zeitraumes jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Eine allfällige Rückzahlung hat spätestens zwei Monate nach Zustellung der Abrechnung zu erfolgen.

Wird eine Produktion abgebrochen bzw. nicht fertiggestellt, so wird der Beitrag zur Rückzahlung fällig. Die Produktionsverantwortlichen sind verpflichtet, unverzüglich die Geschäftsstelle zu benach-

---

<sup>7</sup> Einfügung vom 6. Oktober 2005



richtigen, wenn ein solcher Fall eintritt. Es ist Sache der Geschäftsstelle, die dann angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

Über eine nachträgliche Befreiung von der Rückzahlungspflicht entscheidet der geschäftsleitende Ausschuss des Stiftungsrates auf Gesuch hin.

### **Art. 15 Auflagen**

Bei jedem Film, der von der Zürcher Filmstiftung einen finanziellen Beitrag erhalten hat, muss im Nachspann erwähnt werden, dass das Projekt von der *Zürcher Filmstiftung* unterstützt worden ist. Es ist ausserdem der Geschäftsstelle nach Fertigstellung des Films ein Belegexemplar im Format VHS oder DVD zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Produktionsförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Produktion bzw. spätestens 12 Monate nach Abschluss der Dreharbeiten der Geschäftsstelle in geeigneter Form und entsprechend der seinerzeitigen Eingabe eine Produktionsabrechnung einzureichen sowie ein Bericht über die Abwicklung der Produktion und das Ergebnis zu erstatten.

Der Geschäftsstelle ist – sofern erforderlich – Einblick in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Änderung des Filmförderungsreglements**

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

### **Art. 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung<sup>8</sup>**

Dieses Reglement tritt am 15. November 2004 in Kraft.

In Abweichung davon werden die Bestimmungen über die Höchstbeträge von Art. 6 Bst. d, Art. 7 Bst. i und Art. 8 Bst. d erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Für die Eingaben vom 15. Oktober 2004 gelten die Höchstbeträge des Reglements für die Ausrichtung von Beiträgen an Zürcher Filmschaffende vom 5. Dezember 1990 / 20. Februar 1991.

Für Projekte, welche am 15. Oktober 2004 eingegeben worden sind und in der Folge einen Beitrag erhalten haben, kann nicht nochmals im Verlaufe des Jahres 2005 ein Gesuch mit dem Begehren um einen höheren Beitrag eingereicht werden.

Das Reglement wurde mit Beschluss des Stiftungsrates vom 6. Oktober 2005 teilrevidiert. Ebenfalls am 6. Oktober 2005 wurde das Reglement zur Erfolgsförderung (Art. 9) verabschiedet und rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Zürich, 15.11.2004 und 6.10.2005

---

<sup>8</sup> Änderungen vom 6. Oktober 2005